



# Landgericht Berlin

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 21/15

04.02.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Nico Trinkhaus,  
[redacted] Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Filipp J. A. Bickel,  
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

die [redacted] GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
[redacted],  
[redacted] 83022 Rosenheim,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen Geschäftsführern,

**untersagt,**

das nachstehend abgebildete Foto

„Fishing in Gdansk Poland“

ohne Einverständnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen,  
insbesondere wie am 15. Dezember 2014 unter der URL  
<http://www.██>  
geschehen:



2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 4.000,- EUR festgesetzt.

### Gründe

I.

Die Antragsteller macht glaubhaft, dass er der Urheber des aus dem Tenor ersichtlichen Fotos sei und er der Antragsgegnerin, welches es auf dem im Tenor wiedergegebenen Webseite öffentlich zugänglich gemacht habe, kein Nutzungsrecht eingeräumt habe.

## II.

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 72, 19a UrhG.

Der Antragsteller ist als Fotograf der Urheber und hat als solcher das ausschließliche Recht, sein Foto zu verwerten. Ohne seine Zustimmung darf die Antragsgegnerin das Lichtbild nicht, insbesondere nicht über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

## III.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

## IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Meyer-Schäfer

Raddatz

Schaber

**Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:**

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

**Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.